



**Tierärztekammer Nordrhein
Tierärztekammer Westfalen-Lippe**
Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Präsidenten -

☎ 02 51 - 53 59 4 - 0
Fax 02 51 - 53 59 4 - 24
E-Mail: info@tieraerztekammer-wl.de

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

Münster/Kempen,
17. November 2011

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
15. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
15/1098

Alle Abg

**Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2380
GE Verbandsklagerecht Anhörung A17 – 30.11.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen wie angefordert die von den beiden Tierschutzausschüssen der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe erarbeitete Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Diese Stellungnahme ist bereits dem zuständigen Ministerium und den Fraktionen im Landtag zugeleitet worden.

Dabei wurde nicht verkannt, dass im Interesse des Tierschutzgedankens durchaus Argumente für ein entsprechendes Gesetz sprechen.

Zusammenfassend wird jedoch festgehalten, dass die beiden Tierärztekammern des Landes Nordrhein-Westfalen den vorliegenden Entwurf für nicht erforderlich und sachgerecht halten, da bereits jetzt schon die Arbeit der für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Veterinärbehörden in ausreichendem Umfang durch die Fachaufsichtsbehörden überwacht wird und da zu erwarten ist, dass durch die viel zu umfangreichen Klage- und Mitwirkungsrechte die Arbeit der Veterinärbehörden erheblich erschwert und verzögert wird.

Darüber hinaus bestehen begründete Zweifel, ob die Verbände, die ein solches Klagerecht beanspruchen, auch über ausreichend sachkundiges Personal verfügen, um die Arbeit der sachverständigen beamteten Tierärzte überhaupt fundiert beurteilen zu können.

Diese Auffassung wird auch von dem erweiterten Präsidium der Bundestierärztekammer, in dem alle Präsidenten der Landestierärztekammern vertreten sind, einhellig geteilt.

Sollte trotz all dieser vorgetragenen Bedenken dennoch an der Einführung des Verbandsklagerechtes festgehalten werden, so bitten wir darum zu überprüfen, ob nicht der entsprechende Gesetzentwurf des Saarlandes als Vorlage berücksichtigt werden kann.

Dieser begrenzt das Klagerecht auf die Feststellungsklage (im Gegensatz zur Anfechtungs- und Verpflichtungsklage im NRW-Entwurf) und sieht bei behaupteten Rechtsverstößen durch Maßnahmen der unteren Tierschutzbehörden vor einer Klageerhebung zwingend ein erfolgloses

Beschwerdeverfahren bei der unteren **und** der obersten Tierschutzbehörde voraus.


Durch eine solche Regelung könnten unsere vorgetragenen Bedenken zumindest teilweise relativiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josefine Starke
Vizepräsidentin der Tierärztekammer
Nordrhein

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harri Schmitt
Präsident der Tierärztekammer
Westfalen-Lippe



Tierärztekammer Nordrhein
Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Präsidenten -

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Mit Schreiben vom 09.05.2011 wurde den Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe der Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine zur Kenntnis übersandt. Inhalt und Begründung dieses Gesetzentwurfes machen es notwendig, dass sich die Tierärztekammern zu dem Entwurf schriftlich äußern.

Die Tierärztekammern halten den Entwurf eines Verbandsklagerechts in der vorliegenden Fassung für in der Sache nicht notwendig, in der Ausgestaltung überzogen und dem Tierschutz in NRW nicht dienlich.

In der Begründung zum Gesetzentwurf führt die Landesregierung im Wesentlichen drei Gründe für den Regelungsbedarf an:

1. Ein Ungleichgewicht der Kräfte zwischen Tierhaltern und Tieren (Treuhanderschaft).
2. Gegen ein Zuwenig an Tierschutz kann nicht geklagt werden.
3. Mitwirkungsrechte an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren sollen etabliert werden.

Diese Gründe halten die Tierärztekammern aus folgenden Erwägungen für nicht überzeugend:

1. Ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der Tiere ist objektiv in NRW nicht feststellbar. Die Belange der Tiere werden seit jeher engagiert, erfolgreich und mit der notwendigen Sachkompetenz von der nordrhein-westfälischen Tierärzteschaft vertreten. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber (§ 15 Abs. 2, § 16 a Tierschutzgesetz) daher auch mit guten Grund der Tierärzteschaft übertragen. Es entspricht auch dem Selbstverständnis der nordrhein-westfälischen Tierärzteschaft, diese Treuhänderstellung wahrzunehmen (§ 1 der Berufsordnung). Wir nehmen daher mit Befremden zur Kenntnis, dass der Tierärzteschaft in Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf grundlos dieses Selbstverständnis abgesprochen und einer anderen Personengruppe übertragen wird.
2. Auch gegen ein Zuwenig an Tierschutz kann bereits heute geklagt werden. Die nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Veterinärämter wirken durch ihre Arbeit, u. a. auch auf dem Klagewege, einem Zuwenig an Tierschutz tagtäglich entgegen. Das in Nordrhein-Westfalen für die Fachaufsicht über die Veterinärämter zuständige Landesamt stellt dabei sicher, dass bei der Aufgabenerfüllung der fachliche und rechtliche Rahmen eingehalten wird. Selbstverständlich sind auch Dienstaufsichtsbeschwerden ohne weiteres möglich. Von daher können wir kein Zuwenig an Tierschutz in NRW erkennen, der nicht auch ohne dieses Gesetzesvorhaben behoben werden könnte.
3. Mitwirkungsrechte für Tierschutzorganisationen an tierschutzrelevanten Rechtssetzungsverfahren sowie Informationsrechte zum Verwaltungshandeln sind bereits heute in Nordrhein-Westfalen umfänglich gegeben. Der Tierschutzbeirat des MKULNV, die §8-Kommission nach dem Tierschutzgesetz, Anhörungsrechte von Verbänden bei Gesetzgebungsverfahren und das Informationsfreiheitsgesetz sichern bereits jetzt eine umfangreiche Beteiligung und Einbindung der Tierschutzorganisationen in alle Belange des Tierschutzes.

Neben der fehlenden Notwendigkeit für ein Verbandsklagerecht im Tierschutz halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf aus folgenden Gründen auch für überzogen und dem Tierschutz im Lande nicht dienlich:

1. Die umfangreichen Klage- und Informationsrechte der Tierschutzorganisationen laden zu öffentlichkeitswirksamen Kampagnen und Profilierungsversuchen ein. Diese führen dazu, dass ein fachlich wissenschaftlicher und lösungsorientierter Ansatz bei der Beurteilung von Tierschutzproblemen zu Gunsten einer Verrechtlichung und Politisierung zurückgedrängt wird.
2. Die Befriedigung der viel zu umfangreichen Klagen und Informationsrechte binden in den zuständigen Veterinärbehörden zusätzliche Kapazitäten, die für die originäre Tierschutzarbeit vor Ort fehlen. Das Vollzugsdefizit im Tierschutz wird sich auf diese Weise weiter vergrößern.
3. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Tierschutzorganisationen und den zuständigen Behörden belasten die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Institutionen bei der täglichen Tierschutzarbeit vor Ort. Auch diese Frontstellung wäre für den Tierschutz in Nordrhein-Westfalen nicht förderlich.

Zusammenfassung:

Die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe lehnen den Entwurf aus den genannten Gründen ab und bitten die Landesregierung, das Gesetzesvorhaben im Interesse des Tierschutzes im Land nicht weiter zu betreiben. Sollte die Landesregierung dennoch an dem Gesetzgebungsvorhaben festhalten wollen, so müssen zumindest die viel zu weitgehenden Klage- und Informationsbefugnisse in einem neuen Entwurf auf ein sachgerechtes Maß reduziert, und in erster Linie fachkundigen, dem Tierschutz verpflichteten tierärztlichen Organisationen zuerkannt werden.